

**Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Sozialistischen Äthiopien**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Sozialistische Äthiopien haben,

ausgehend von den traditionellen engen Beziehungen der Freundschaft, Zusammenarbeit und antiimperialistischen Solidarität, die zwischen beiden Staaten und Völkern bestehen,

überzeugt, daß die weitere Festigung und Stärkung der Beziehungen -der Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit, die zwischen ihnen entstanden sind, den grundlegenden nationalen Interessen der Völker der beiden Länder entsprechen,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Interesse der Völker aller Länder beizutragen,

erfüllt von den Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus, Hegemonismus, Expansionismus, Rassismus und Apartheid,

in dem Wunsche, die Aktionseinheit und Zusammenarbeit aller progressiven Kräfte im Kampf um Frieden, Freiheit, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt zu fördern,

ihr aktives Eintreten für die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen bekräftigend,

unter Berücksichtigung der Deklaration über die Prinzipien der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien vom 29. November 1978,

ihren Willen bekräftigend, die bestehenden Beziehungen der Freundschaft und die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten und Völkern weiter zu festigen und zu entwickeln,

entschlossen, einander bei der Schaffung und beim Ausbau der Bedingungen für die Festigung und Entwicklung der revolutionären sozialökonomischen Errungenschaften beider Völker zu unterstützen,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären ihre Entschlossenheit, die Beziehungen der Freundschaft zwischen ihren Staaten und Völkern zu festigen und zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit in Politik, Wirtschaft, Handel, Wissenschaft, Kultur, Technik sowie auf anderen Gebieten auf der Grundlage der Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, der territorialen Integrität, der Unantastbarkeit der Grenzen, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu gestalten und weiter auszubauen.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die allseitige Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kultur, des Bildungswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Gesundheitswesens, des Sports, der Ausbildung von Kadern, des Erfahrungsaustausches und auf allen anderen Gebieten mit dem Ziel eines tieferen Verständnisses des Lebens, der Arbeit und der Errungenschaften der Völker beider Länder fördern.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten, die ihrer Zusammenarbeit in Wirtschaft und Handel große Bedeutung beimessen, erweitern und vertiefen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten. Diese Beziehungen beruhen auf Gleichberechtigung, gegenseitigem Vorteil und Meistbegünstigung.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verfolgen eine Politik des Friedens, um die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen allen Völkern zu festigen.

Die Deutsche Demokratische Republik achtet die friedliebende Außenpolitik des Sozialistischen Äthiopien, die auf den Zielen und Prinzipien der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit und der Bewegung der Nichtpaktgebundenen beruht und die einen wichtigen Faktor in der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit und der friedlichen Koexistenz darstellt.

Das Sozialistische Äthiopien achtet die friedliebende Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wesen des sozialistischen Staates begründet ist und die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen allen Völkern zum Ziel hat.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin einen aktiven Beitrag zum Kampf für Frieden und internationale Sicherheit leisten und alle Anstrengungen unternehmen, um den Entspannungsprozeß zu vertiefen und auszudehnen, die allgemeine und vollständige Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, durchzusetzen, sowie für eine Beilegung aller internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln eintreten, ohne das der Charta der Vereinten Nationen entsprechende legitime Recht der Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen eine Aggression zu beeinträchtigen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch künftig im Kampf gegen die Kräfte des Imperialismus, Neokolonialismus, Hegemonismus, Expansionismus und für die Beseitigung aller Überreste des Kolonialismus sowie des Rassismus und der Apartheid in allen ihren Erscheinungsformen eng zusammenarbeiten.

Sie werden alle Maßnahmen zur völligen Verwirklichung der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker unterstützen, stets allen für ihre Freiheit, Unabhängigkeit, Souveränität und sozialen Fortschritt kämpfenden Völkern aktive Solidarität und Unterstützung erweisen und zu diesem Zweck mit anderen demokratischen und friedliebenden Staaten zusammenarbeiten.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten setzen sich für die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf gleichberechtigter und demokratischer Grundlage, frei von imperialistischer Ausbeutung, ein.

Sie bekräftigen und unterstützen auch künftig das souveräne Recht der Völker, über ihre Naturreichtümer ständig zu verfügen und sie zu nutzen.